



Flugplatzordnung für das Aufstieggelände in der Gemarkung Wallenstedt (Fassung vom 04.03.2010)

- 1 Das Betreten des Fluggeländes ist nur Mitgliedern des Modellflugclubs Alfeld (MFC-Alfeld) e.V. gestattet. Flugbetrieb und Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren ist Nichtmitgliedern verboten. Ausnahmen können nur vom Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person an Gastflieger mit Flugbefähigung erteilt werden.
- 2 **Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes, nicht gefährdet oder gestört werden.**
Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften sowie die Bestimmungen und behördlichen Auflagen bezüglich des Aufstiegs und des Betriebs von ferngesteuerten Flugmodellen sind zu beachten. Flugmodelle mit einem Gesamtfluggewicht von über 25 kg sind nicht zugelassen, auch nicht für Rollversuche.
- 3 **Der Flugbetrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren einschließlich des Betriebes von Verbrennungsmotoren am Boden darf ausschließlich in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr Ortszeit und 15.00 Uhr Ortszeit bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20.00 Uhr, vorgenommen werden. Diese Zeiten sind sorgfältig einzuhalten.**
- 4 **Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln innerhalb eines Radius von 300 m (ab Platzgrenze) durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind:**
 - das Gelände des Fischereivereins Gronau e.V. (Teichanlage, Böschungen und Wege westlich des Modellfluggeländes)
 - der Parkplatz des Fischereivereins Gronau e.V. nördlich des Fluggeländes
 - für Modellhubschrauber die im Norden und Süden an das Modellfluggelände angrenzenden Feldwege.
- 5 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muß eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen.
- 6 Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Der Schallpegel von Flugmodellen, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, darf bei Vollast den Wert von LA = 84 dB(A) nicht überschreiten. Näheres über die Meßbedingungen ergeben sich aus der behördlichen Aufstiegs Erlaubnis.
- 7 Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustandes, insbesondere ihrer Steueranlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle (auch Segel- und Elektromodelle) müssen ihren Besitzer ausweisen.
- 8 Bei starken Winden oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.
- 9 Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen entsprechen. Vor jeder Inbetriebnahme der Fernsteuerung muß sichergestellt werden, daß die benutzte Funkfrequenz noch nicht belegt ist. An die Frequenztafel muß vom Modellflieger bei Beginn des Flugbetriebes eine Marke angehängt werden.
- 10 Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Hunde sind an der Leine zu halten. Motormodelle mit stehendem Propeller, Segelflugmodelle und „Notlandungen“ haben immer Vorrang.
- 11 Es dürfen nur drei Modelle gleichzeitig in der Luft sein. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er hat ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind.
- 12 Die Modelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden. Sie haben anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
- 13 Der erforderliche Versicherungsschutz (Mindestdeckungssummen von 200.000 € für Personenschäden und 20.000 € für Sachschäden) ist unbedingt zu gewährleisten; ein Nachweis darüber ist mitzuführen. **Bei sämtlichen Haftpflicht-Schadenfällen ist umgehend der Vereinsvorstand (Telefon: 05121-261843 oder 05182-903309) und der Deutsche Modellflieger Verband e.V. (Telefon: 0228-978500) zu informieren. Beschädigte oder zerstörte Sachen (z.B. Flugmodelle) dürfen erst nach Freigabe durch den DMFV entsorgt werden.**
- 14 Die Zu- und Abfahrt zum Modellfluggelände hat ausschließlich über den direkten Realverbandsweg zu erfolgen. Das Flugfeld darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die Zufahrt darf nur entlang der Platzkante erfolgen.
- 15 Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Verstöße gegen die Flugplatzordnung unverzüglich zu beanstanden.

Der Vorstand
Jens Lungershausen
(Vorsitzender Jens Lungershausen)

Anerkannt: _____
Name in Druckbuchstaben Datum/Unterschrift